

HVBG-Info 21/1993 vom 19.08.1993, S. 1890 - 1895, DOK 754.13/017-OLG

Zeitliche Grenze des Haftungsprivilegs bei Schulunfällen - Urteil des OLG Hamm vom 12.01.1993 - 27 U 191/92

Zeitliche Grenze des Haftungsprivilegs bei Schulunfällen (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636, 637; §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB); hier: Urteil des OLG Hamm vom 12.01.1993 - 27 U 181/92 - Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 12.01.1993 - 27 U 181/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

- 1. Grundsätzlich hört die "betriebliche Verbundenheit" der Schüler mit dem Ende der täglichen Veranstaltung und dem Verlassen des Schulgebäudes auf (Anschluß BGH, 28.04.1992, VI ZR 284/91, NJW 1992, 2032, HV-INFO 1992, S. 1463-1468). Damit endet auch der Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637, 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt.
- 2. Lediglich dort, wo trotz Schulschluß die schultypische Gruppensituation noch bestanden hat und eine hiernach geprägte Gefahrenlage für den Verletzten noch nicht aufgehoben war, kommt in Betracht, daß die deliktische Handlung durch Besonderheiten des Schulbetriebes geprägt gewesen ist. Eine solche Ausnahmesituation liegt allerdings nicht bereits dann vor, wenn Schüler im Anschluß an den Schulunterricht gemeinsam an einer Bushaltestelle warten, wo es dann zu der Verletzung eines Mitschülers kommt.